



Prüfsystematik Tierwohl Programm 2018 - 2020

**Schwein
Geflügel**

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes.....	5
1.1	Geltungsbereich	5
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	5
2.1	Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	5
2.1.1	Akkreditierung.....	5
2.1.2	Unabhängigkeit und Objektivität.....	6
2.1.3	Organisation und Verantwortlichkeiten	6
2.1.4	4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Datenbank.....	6
2.1.5	Krisenmanagement.....	6
2.1.6	Umgang mit Dokumenten	7
2.1.7	Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren.....	7
2.1.8	Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht	7
2.1.9	Durchführung von Begleitaudits.....	7
2.2	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	8
2.3	Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle	8
3	Anforderungen an die Zulassung Auditoren und freigebende Personen	8
3.1	Zulassung eines Auditors	8
3.1.1	Qualifikation.....	9
3.1.2	Auditorenkurs.....	9
3.1.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	9
3.1.4	Auditerfahrung	9
3.1.5	Schulungen durch die Trägergesellschaft	9
3.1.6	Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft.....	10
3.2	Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor.....	10
3.2.1	Nachweis von Mindest- und Begleitaudits.....	10
3.2.2	Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch die Trägergesellschaft	10
3.2.3	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle	10
3.3	Aufhebung der Zulassung eines Auditors	11

3.4	Anforderungen an freigebende Personen	11
3.4.1	Qualifikation.....	11
3.4.2	Freigabeerfahrung	11
3.4.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	11
3.4.4	Schulung durch die Trägergesellschaft.....	11
3.5	Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person	12
3.5.1	Nachweis einer Mindestanzahl an freigegebenen Auditberichten.....	12
3.5.2	Jährliche Teilnahme an Schulungsveranstaltungen	12
3.5.3	Auditbegleitung	12
4	Schulungs- und Informationsveranstaltungen	12
4.1	Schulungen	12
4.2	Informationsveranstaltungen	13
5	Regeln für die unabhängige Kontrolle.....	13
5.1	Teilnahme der landwirtschaftlichen Unternehmen.....	13
5.2	Audits.....	13
5.2.1	Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben (Tierwohlaudits)	14
5.2.2	Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte im Bereich „Tierwohl Schwein“	15
5.2.3	Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch das Unternehmen	15
5.3	Durchführung von Audits	15
5.3.1	Auditvorbereitung	15
5.3.2	Audit vor Ort	16
5.4	Auditbericht.....	16
5.4.1	Bewertungen.....	16
5.4.2	Korrekturmaßnahmen	17
5.4.3	Auditergebnis	17
5.5	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung	18
5.5.1	Zertifizierungsprozess	18
5.5.2	Ausstellung von Zertifikaten	18
5.5.3	Gültigkeit der Zertifizierung	18
5.5.4	Entzug des Zertifikats.....	19
5.5.5	Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.....	19

5.5.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle.....	19
6	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems	20
6.1	Stichprobenaudits	20
6.2	Bestandschecks	20
6.3	Sonderaudits	20
6.4	Parallelaudits.....	20
6.5	Geschäftsstellenaudits	20
6.6	Begleitung von Audits.....	21
6.7	Auditberichtskontrolle.....	21
7	Mitgeltende Unterlagen	21
8	Anlagen	21
8.1	Erfassungsbogen für Auditoren	21
8.2	Erfassungsbogen für freigebende Personen.....	21
8.3	Erfassungsbogen für Zertifizierungsstellen.....	21
8.4	Musterzertifikat und -bestätigung.....	21
8.5	Nachweis Mindestaudits - Formblatt	21

1 Grundlegendes

In der Initiative Tierwohl haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweine- und Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Die an der Initiative Tierwohl beteiligten Unternehmen und Verbände haben unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Die Einhaltung der Anforderungen an die Tierhaltung wird von neutralen Zertifizierungsstellen überwacht. Sie führen unabhängige Kontrollen nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere der vorliegenden Prüfsystematik, durch.

Die Initiative Tierwohl wird von der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (im Folgenden „Trägergesellschaft“) getragen. Die QS Qualität und Sicherheit GmbH (im Folgenden „QS“) wurde von der Trägergesellschaft mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten beauftragt. Aufgrund dessen erfolgt die Umsetzung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Regelungen im Hinblick auf die Trägergesellschaft ausschließlich durch QS.

1.1 Geltungsbereich

Folgende Anforderungen und Regeln werden in dieser Prüfsystematik beschrieben:

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- Regeln für die unabhängige Kontrolle

Diese Anforderungen können jederzeit in der alleinigen Verantwortung der Trägergesellschaft aktualisiert werden.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die teilnehmenden Betriebe werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen kontrolliert, die nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen werden. Zur Zulassung unterzeichnen die Zertifizierungsstelle und die Trägergesellschaft einen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten in der Initiative Tierwohl. Zulassungsvoraussetzungen für Zertifizierungsstellen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen.

2.1 Zulassung einer Zertifizierungsstelle

2.1.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss Erfahrungen mit der Durchführung von Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Tierproduktion besitzen. Sie muss bereits für einen Scope im Bereich der landwirtschaftlichen Tierproduktion nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein. Die Trägergesellschaft entscheidet im Rahmen des Zulassungsverfahrens darüber, ob die von der Zertifizierungsstelle nachgewiesene Akkreditierung anerkannt werden kann.

Eine unmittelbare Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17065 für den Scope „Tierwohl“ ist derzeit nicht erforderlich. Gleichwohl verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, die Vorgaben der o.g. Norm im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl zu berücksichtigen.

2.1.2 Unabhängigkeit und Objektivität

Die unabhängige und objektive Durchführung der Kontrollen wird durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt. Um Interessenskonflikte auszuschließen, dürfen sowohl die Zertifizierungsstelle als auch die von ihr mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Auditoren

- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen steht, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrolle entgegenstehen. Die Durchführung eines Voraudits zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens ist nur einmalig im Zeitraum vor dem vom Betrieb angegebenen Umsetzungszeitpunkt zur erstmaligen Zulassung möglich.
- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, für die sie gegenwärtig beratende, schulende, betreuende oder administrative Tätigkeiten erbringt oder in den vergangenen 24 Monaten erbracht hat.
- keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und personellen Verflechtungen mit Standardgebern unterhalten, wenn anzunehmen ist, dass diese Verbindungen und Verflechtungen die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle und die Objektivität der Zertifizierung gefährdet bzw. gefährden könnte.
- parallel zu ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl keine Bündlerfunktion wahrnehmen.
- nur Checklisten verwenden, die von der Trägergesellschaft zur Durchführung von Tierwohl-Audits zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung abweichender Checklisten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Trägergesellschaft.

Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Einhaltung der o.g. Vorgaben sichergestellt wird. Die Missachtung der o.g. Grundsätze kann zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages führen.

2.1.3 Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Zertifizierungsstelle benennt gegenüber der Trägergesellschaft eine leitende Person als verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für alle Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl. Zeitgleich wird von der Zertifizierungsstelle die Zulassung von mindestens einem Auditor und einer freigebenden Person für eine der folgenden Zulassungsstufen bei der Trägergesellschaft beantragt:

- Tierwohl Schwein
- Tierwohl Geflügel

2.1.4 4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Datenbank

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Entscheidung über die Zertifizierung und die Freigabe von Auditberichten durch eine qualifizierte Person erfolgt (freigebende Person), die nicht selbst die Konformitätsbewertung durchgeführt hat (4-Augen-Prinzip). Die Zulassung als freigebende Person wird durch die Trägergesellschaft erteilt.

⇒ 3.4 Anforderungen an freigebende Personen

Mit erfolgter Zertifizierungsentscheidung ist der Auditbericht in der Datenbank freizugeben. Die Zertifizierungsstelle schafft intern die technischen Voraussetzungen, um eine problemlose Datenerfassung in der Datenbank der Trägergesellschaft sicherzustellen.

⇒ 5.5.1 Zertifizierungsprozess

2.1.5 Krisenmanagement

Informationen über kritische Ereignisse müssen von der Zertifizierungsstelle sofort an die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht - auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Zudem ist die

Zertifizierungsstelle verpflichtet, die Trägergesellschaft bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Zertifizierungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass sie Zutritt zum Betriebsgelände und Zugriff auf alle erforderlichen Dokumente des teilnehmenden Betriebes erhält.

Die Zertifizierungsstelle hat ein dokumentiertes Krisenmanagement innerhalb der Zertifizierungsstelle einzurichten sowie in regelmäßigen Abständen zu verifizieren (z. B. Notfallnummern zur Erreichbarkeit, Ablaufpläne).

Die Zertifizierungsstelle muss gegenüber der Trägergesellschaft einen Krisenbeauftragten (einschließlich Telefonkontakt) benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist.

2.1.6 Umgang mit Dokumenten

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen detailliert und lückenlos zu dokumentieren, sodass jederzeit Zugriff auf diese möglich ist. Die Aufzeichnungen müssen im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen müssen so gehandhabt werden, dass die Vertraulichkeit der darin beschriebenen Verfahren und der Datenschutz jederzeit sichergestellt werden.

2.1.7 Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Die Zertifizierungsstelle ermittelt die Qualität ihrer Tätigkeit anhand von Kundenzufriedenheitsanalysen.

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 verfügt die Zertifizierungsstelle über ein dokumentiertes Verfahren, um Beschwerden und Einsprüche entgegenzunehmen. Wurde ein Tierwohlaudit mit „nicht bestanden“ bewertet, besteht für den teilnehmenden Betrieb die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen, nachdem er durch die Trägergesellschaft über das Nichtbestehen informiert wurde, eine begründete Beschwerde bzw. einen begründeten Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung einzulegen. Das Beschwerde- bzw. Einspruchsverfahren muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang in der Zertifizierungsstelle abschließend bearbeitet worden sein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Trägergesellschaft unverzüglich schriftlich sowohl über den Eingang einer Beschwerde bzw. eines Einspruchs als auch über die abschließend getroffene Entscheidung in diesem Verfahren. Im Falle eines Verfahrens muss die Zertifizierungsstelle mindestens die Dokumentation von eingeleiteten Maßnahmen und den Nachweis Ihrer Umsetzung gegenüber der Trägergesellschaft erbringen können.

2.1.8 Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht

Die Trägergesellschaft behält sich das Recht vor, Personen/Organisationen zu entsenden, um die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen und -regeln zu überprüfen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, der Trägergesellschaft oder der von ihr beauftragten Personen/Organisationen Einsicht in alle Unterlagen bezogen auf ihre Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl zu gewähren.

Die Trägergesellschaft oder von ihr beauftragte Personen/Organisationen können die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle für die Initiative Tierwohl jederzeit im Rahmen zusätzlicher oder begleiteter Audits verifizieren. Die Zertifizierungsstelle hat entsprechend sicherzustellen, dass die Durchführung von Begleitaudits möglich ist.

2.1.9 Durchführung von Begleitaudits

Die Qualifikation der Auditoren muss von der Zertifizierungsstelle innerhalb eines jeden Kalenderjahres anhand von Begleitaudits überprüft werden. Die Auditbegleitungen sind durch qualifizierte Personen durchzuführen (i.d.R. verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle), die eine objektive Beurteilung der Auditdurchführung sicherstellen. Die Durchführung von Begleitaudits ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

Ergänzend stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass jeder zugelassene Auditor gemäß seinen Zulassungsstufen mindestens alle zwei Jahre von einer von der Trägergesellschaft beauftragten Person/Organisation begleitet wird. Die Zertifizierungsstelle setzt sich zur organisatorischen Abstimmung unaufgefordert mit der Trägergesellschaft in Verbindung. Die Kosten zur Durchführung des Begleitaudits sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

2.2 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Um die Zulassung als Zertifizierungsstelle aufrechtzuerhalten, sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens zwanzig Audits pro Kalenderjahr und Zulassungsstufe.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens eine zugelassene freigebende Person je Zulassungsstufe.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens einen zugelassenen Auditor je Zulassungsstufe.
- Teilnahme eines Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Informationsveranstaltung pro Jahr.

2.3 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Die Zulassung der Zertifizierungsstelle kann bei unsachgemäßem Arbeiten, Verstoß gegen das Programmhandbuch bzw. die Anforderungen der Prüfsystematik oder bei mangelnder Zusammenarbeit mit der Trägergesellschaft aufgehoben werden.

Verstöße gegen den Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl können zur Sanktionierung und ggf. zum Ausschluss der Zertifizierungsstelle führen. Sowohl im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung als auch im Falle der Abmahnung hat die Trägergesellschaft das Recht, alle teilnehmenden Unternehmen, die mit der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Initiative Tierwohl Verträge geschlossen haben, von der erfolgten Kündigung bzw. Abmahnung zu unterrichten.

⇒ Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten

⇒ Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung

3 Anforderungen an die Zulassung Auditoren und freigebende Personen

Auditoren und freigebende Personen werden nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen. Durch Auditoren wird die Einhaltung der Tierwohl-Kriterien vor Ort überprüft, so dass ihrer Tätigkeit besonders große Bedeutung zukommt. In den nachfolgenden Kapiteln wird dargestellt, welche Voraussetzungen für die Zulassung als Auditor und als freigebende Person erfüllt werden müssen.

3.1 Zulassung eines Auditors

Ein Auditor ist qualifizierter Sachverständiger für die Stufe, in der er zugelassen ist. Darüber hinaus sind weitere Verhaltensregeln und festgelegte Auditprinzipien gemäß DIN EN ISO 19011 einzuhalten.

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, eine angemessene fachliche Qualifikation der Auditoren sicher zu stellen und die Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung, fachlichen Qualifikation und Kenntnisse einzusetzen.

Zulassungsvoraussetzungen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen. Die Trägergesellschaft behält sich vor, die Eignung eines Auditors im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder durch zusätzliche Begleitaudits zu überprüfen.

3.1.1 Qualifikation

Der Auditor weist fachspezifische Kenntnisse im Sinne der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 sowie DIN EN ISO 19011 nach. Grundsätzlich sind erforderlich:

- Tiefgreifende Produkt- und Prozesskenntnisse in der landwirtschaftlichen Tierproduktion/-haltung
- Tiefgreifende Kenntnisse des Agrar- und Tierschutzrechts
- Beherrschung der Audittechnik

Als berufliche Qualifikation ist einer der folgenden Abschlüsse nachzuweisen:

- Diplom/Master/Bachelor Agrarwissenschaften
- Agrartechniker, staatlich geprüfter Landwirt, Agrarbetriebswirt
- Landwirtschaftsmeister
- Veterinärmediziner

jeweils mit nachgewiesenen Kenntnissen der landwirtschaftlichen

- Schweineproduktion für die Zulassungsstufe Tierwohl Schwein.
- Geflügelproduktion für die Zulassungsstufe Tierwohl Geflügel.

Zusätzlich zur beruflichen Qualifikation ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Tierproduktion nachzuweisen.

Eine andere Qualifikation kann nach Prüfung durch die Trägergesellschaft im Ausnahmefall ebenfalls anerkannt werden. Eine alleinige Auditerfahrung ist keine hinreichende fachliche/berufliche Qualifikation.

3.1.2 Auditorenkurs

Eine Neuzulassung als Auditor ist nur möglich, wenn eine Auditorenausbildung von mindestens drei Tagen Dauer nachgewiesen wird. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO/IEC 17065, Kommunikation und Audittechnik sollen in dem Kurs bearbeitet worden sein. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.

3.1.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind insbesondere die Regelungen des Programmhandbuchs sowie der vorliegenden Prüfsystematik. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur Datenbank und zur Auditberichtserstellung.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung gegenüber der Trägergesellschaft ist Voraussetzung für die Anmeldung des Auditors zu einer Schulungsveranstaltung durch die Trägergesellschaft.

⇒ Kapitel 3.1.5 Schulungen durch die Trägergesellschaft

3.1.4 Auditerfahrung

Bei Antragstellung auf Zulassung als Auditor ist branchenspezifische Auditerfahrung nachzuweisen. Gegenüber der Trägergesellschaft ist für die jeweils beantragte Zulassungsstufe der Nachweis von mindestens 40 selbstständig durchgeführten Audits auf Schweine bzw. Mastgeflügel haltenden Betrieben in den letzten 24 Monaten erforderlich.

Die Trägergesellschaft entscheidet über die Anerkennung der eingereichten Audits.

3.1.5 Schulungen durch die Trägergesellschaft

Ein Auditor muss für jede beantragte Zulassungsstufe vor der Zulassung an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen.

Da in den Audits der Initiative Tierwohl auch Anforderungen überprüft werden, die Gegenstand von Kontrollen innerhalb des QS-Systems sind (Grundanforderungen), ist es erforderlich, dass ein Auditor auch über diese geschult worden ist. Liegt keine Auditorenzulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein bzw. Landwirtschaft Geflügel), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung auch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden fachspezifischen QS-Schulung (einschl. Test) nachzuweisen.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.1.6 Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft

Nachdem die unter 3.1.1 bis 3.1.5 genannten Anforderungen erfüllt worden sind und bevor eine Zulassung durch die Trägergesellschaft erteilt werden kann, ist mindestens ein Tierwohl-Audit selbständig durchzuführen. Dieses erfolgt in Begleitung von Auditoren, die von der Trägergesellschaft beauftragt wurden. Die Zertifizierungsstelle setzt sich zur organisatorischen Abstimmung der Auditbegleitung unaufgefordert mit der Trägergesellschaft in Verbindung. Die Kosten zur Durchführung des Begleitaudits sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

3.2 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor

3.2.1 Nachweis von Mindest- und Begleitaudits

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind für die jeweilige Zulassungsstufe mindestens 40 Tierwohlaudits in den letzten 24 Monaten nachzuweisen (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Dies gilt nur, wenn der Auditor zum Stichtag bereits mindestens 24 Monate zugelassen war.

Darüber hinaus muss die Qualifikation eines Auditors von der Zertifizierungsstelle innerhalb eines jeden Kalenderjahres anhand von Begleitaudits überprüft werden.

⇒ Kapitel 2.1.9 Durchführung von Begleitaudits

3.2.2 Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch die Trägergesellschaft

Jeder Auditor muss jährlich für jede Zulassungsstufe an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen.

Liegt keine gleichzeitige Auditorenzulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein bzw. Landwirtschaft Geflügel), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung auch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden fachspezifischen QS-Schulung (einschl. Test) nachzuweisen.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.2.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die jährliche Teilnahme an mindestens einer internen Schulung zur Initiative Tierwohl durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Besitzt ein Auditor eine Zulassung bei verschiedenen, von der Trägergesellschaft zugelassenen Zertifizierungsstellen, so stellt die Zertifizierungsstelle durch geeigneten Nachweis sicher, dass der Auditor ggf. bei der anderen Zertifizierungsstelle an einer entsprechenden Schulung teilgenommen hat.

In der jährlichen internen Schulung sollen u.a. aktuelle Themen und relevante Neuerungen bzgl. der Initiative Tierwohl und der normativen Dokumente thematisiert werden.

3.3 Aufhebung der Zulassung eines Auditors

Die Trägergesellschaft kann die Zulassung eines Auditors aufheben, sofern die in Kapitel 3.2 beschriebenen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor nicht erfüllt wurden oder sofern aus anderen sachlichen Gründen ein vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Zulassung erforderlich wird.

Weiterhin können Auditoren zur Teilnahme an ergänzenden Schulungsmaßnahmen verpflichtet werden, sobald ein Hinweis auf eine unzureichende Qualifikation besteht. Zudem kann die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Begleit- oder Parallelaudits) von der Trägergesellschaft festgelegt werden. Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Zertifizierungsstelle zu tragen.

Die Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung findet entsprechend des Rahmenvertrags über unabhängige Prüftätigkeiten Anwendung.

⇒ Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung

⇒ Kapitel 6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

3.4 Anforderungen an freigebende Personen

Freigebende Personen entscheiden über die Freigabe von Auditberichten und die entsprechende Zertifizierung.

⇒ 2.1.4 4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Datenbank Qualifikation

3.4.1 Qualifikation

Grundsätzlich sind für die Zulassung als freigebende Person erforderlich:

- Leitende Position innerhalb der Zertifizierungsstelle
- Nachweis eines landwirtschaftlichen oder lebensmittelbezogenen Hochschulabschlusses (Master/Bachelor/Diplom)
- Fundierte Kenntnisse im Qualitätsmanagement sowie in den relevanten Normen und Rechtsvorschriften

Im Ausnahmefall können nach Prüfung durch die Trägergesellschaft auch hiervon abweichende Qualifikationsnachweise als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

3.4.2 Freigabeerfahrung

Bei Antragstellung auf Zulassung als freigebende Person, ist gegenüber der Trägergesellschaft die Erfahrung hinsichtlich der Durchführung von Zertifizierungsentscheidungen bei Schweine und Geflügel haltenden Landwirtschaftsbetrieben nachzuweisen. Daher ist vor der Zulassung die Freigabe von 40 Auditberichten (in den letzten 24 Monaten) in der jeweiligen Zulassungsstufe nachzuweisen.

3.4.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als freigebende Person ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind insbesondere die Regelungen des Programmhandbuchs sowie der vorliegenden Prüfsystematik. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur Datenbank.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung gegenüber der Trägergesellschaft ist Voraussetzung für die Anmeldung der freigebenden Person zu einer Schulungsveranstaltung durch die Trägergesellschaft.

3.4.4 Schulung durch die Trägergesellschaft

Jede freigebende Person muss für jede beantragte Zulassungsstufe vor der Zulassung an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen.

Liegt keine gleichzeitige Zulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein bzw. Landwirtschaft Geflügel), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung vor der Zulassung als freigebende Person auch die Teilnahme an einer entsprechenden QS-Schulung nachzuweisen.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.5 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person

3.5.1 Nachweis einer Mindestanzahl an freigegebenen Auditberichten

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist für die jeweilige Zulassungsstufe die Freigabe von 40 Tierwohlaudits in den letzten 24 Monaten nachzuweisen (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Dies gilt nur, wenn die freigebende Person zum Stichtag bereits mindestens 24 Monate zugelassen war.

3.5.2 Jährliche Teilnahme an Schulungsveranstaltungen

Jede freigebende Person muss jährlich sowohl an der internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle als auch an der durch die Trägergesellschaft durchgeführten Schulung je Zulassungsstufe teilnehmen. Bei den Schulungen der Trägergesellschaft ist ein Test zu bestehen. In der jährlichen internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle sollen u.a. aktuelle Themen und relevante Neuerungen bzgl. der Initiative Tierwohl und der normativen Dokumente thematisiert werden.

3.5.3 Auditbegleitung

Pro Jahr und Zulassungsstufe sind durch eine freigebende Person mindestens fünf Tierwohl-Audits zu begleiten, sofern keine eigene Zulassung als Tierwohl-Auditor in der entsprechenden Zulassungsstufe vorliegt.

4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

4.1 Schulungen

Schulungs- und Informationsveranstaltungen werden durch die Zertifizierungsstelle (intern) und die Trägergesellschaft (extern) durchgeführt. Sowohl für Auditoren als auch für freigebende Personen ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen Schulungen verpflichtend und Voraussetzung für die Zulassung bzw. für die Aufrechterhaltung der Zulassung. Auf Verlangen ist die Teilnahme gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

Die Zertifizierungsstelle qualifiziert Auditoren und freigebende Personen sowohl vor ihrer Zulassung durch die Trägergesellschaft als auch regelmäßig anhand von jährlichen internen Schulungen für ihre Tätigkeit innerhalb der Initiative Tierwohl.

Die von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltungen widmen sich fachlichen Inhalten und der damit verbundenen Harmonisierung der Auditdurchführung bzw. -freigabe. Erreicht ein Auditor oder eine freigebende Person in den zu absolvierenden Tests nicht mindestens 85% der insgesamt zu erzielenden Punktzahl, gilt der Test als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen eines Tests verliert der Auditor bzw. die freigebende Person mit Zugang des Testergebnisses an die Zertifizierungsstelle umgehend seine Zulassung. Zur Wiederzulassung ist eine Nachprüfung (schriftlich/mündlich) durch die Trägergesellschaft erfolgreich zu absolvieren. Über die Durchführung von zusätzlichen, kostenpflichtigen Begleitaudits zur Überprüfung der Auditorenqualifikation entscheidet die Trägergesellschaft. Der Auditor bzw. die freigebende Person kann den Test im laufenden Schulungsjahr einmal wiederholen. Wird der Test erneut nicht bestanden, kann für den Auditor bzw. die freigebende Person frühestens ein Jahr nach der wiederholten

Prüfung eine erneute Zulassung beantragt werden. Für die erneute Zulassung sind ggf. aktualisierte Nachweise an die Trägergesellschaft zu übermitteln. Wird der Test drei Mal in Folge nicht bestanden, verliert der Auditor dauerhaft seine Zulassung für die entsprechende Zulassungsstufe. Bei fehlender Schulungsteilnahme verliert der Auditor bzw. die freigebende Person ebenfalls die Zulassung.

⇒ Kapitel 3.1.5 Schulungen durch die Trägergesellschaft

⇒ Kapitel 3.2.2 Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch die Trägergesellschaft

4.2 Informationsveranstaltungen

Von der Trägergesellschaft werden Informationsveranstaltungen mit den Verantwortlichen der Zertifizierungsstellen durchgeführt. Diese dienen der gemeinsamen Weiterentwicklung der Kontrollen und dem Erfahrungsaustausch. Die Teilnahme an mindestens einer dieser Veranstaltungen pro Jahr ist für die Zertifizierungsstelle verpflichtend.

5 Regeln für die unabhängige Kontrolle

5.1 Teilnahme der landwirtschaftlichen Unternehmen

Tierhalter nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler an der Initiative Tierwohl teil.

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle für sie registrierten Kriterien der Initiative ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit umzusetzen.

5.2 Audits

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht die Umsetzung der Kriterien anhand von Audits. Der Bündler und die Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung. Der Zertifizierungsstelle wird empfohlen, die Kosten für die Durchführung der Kontrollen zu veröffentlichen. Eine Liste der für die Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstellen ist auf der Homepage der Trägergesellschaft veröffentlicht.

Im Rahmen der Initiative Tierwohl erfolgt die Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe unangekündigt. Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson bei Programm- sowie Bestätigungsaudits sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes möglich. Die Benachrichtigung darf frühestens 24 Stunden (einen Werktag) zuvor erfolgen. Der zuständige Bündler ist frühestens zeitgleich über das bevorstehende, unangekündigte Audit in Kenntnis zu setzen. Kombiaudits mit anderen Standards sind möglich, wenn die Durchführung aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt.

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Audits (Programm- und Bestätigungsaudits) innerhalb eines Zertifizierungszyklus muss mindestens zwei Monate betragen.

Programm- und Bestätigungsaudits dürfen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Audits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung sonstiger Audits nicht unterbrochen. Werden gemäß den Kapiteln 5.2.2 und 5.5.3 Programm- und Bestätigungsaudit am selben Tag durchgeführt, erhöht sich die Zählung der bereits durchgeführten Audits lediglich um ein Audit.

Wird ein Audit nicht fristgerecht durchgeführt oder in der Datenbank der Trägergesellschaft nicht fristgerecht ein- und freigegeben, werden die Zahlungsansprüche des Betriebes gesperrt. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Trägergesellschaft auf Antrag durch die Zertifizierungsstelle.

5.2.1 Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben (Tierwohlaudits)

In allen Audits der Initiative Tierwohl werden von der Trägergesellschaft vorgegebene Checklisten verwendet. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freigegeben.

Programmaudit

Im Programmaudit wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Teilnahme erforderlich sind. Es dient als Grundlage für die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht, inwieweit die Kriterien der Initiative umgesetzt werden.

Ein Programmaudit wird durchgeführt

- nach Zulassung zur Initiative durch die Trägergesellschaft.
- ab dem vom Tierhalter angegebenen Zeitpunkt, ab dem die Tierwohlkriterien umgesetzt werden.
- zur Erlangung einer (neuen) Zertifizierung innerhalb der Initiative Tierwohl.
- bei einer Änderung der zu zertifizierenden Tierwohl-Kriterien (nur Tierwohl Schwein, s. 5.2.2).

Das Programmaudit eines Standortes ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Zulassung durch die Trägergesellschaft und Erreichen des Umsetzungszeitpunkts durchzuführen und in der Datenbank der Initiative Tierwohl ein- und freizugeben. Die Zweimonatsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die jeweils spätere der beiden Voraussetzungen erfüllt ist.

Wird das Audit bis zum Ablauf der Zweimonatsfrist nicht durchgeführt, wird der Standort für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl gesperrt.

Bestätigungsaudit

In einem Bestätigungsaudit werden die mit der Anmeldung des Betriebes festgelegten Checklistenpunkte durch die Zertifizierungsstelle kontrolliert. Ein Abweichen von den im Programmaudit festgelegten, durch den Betrieb einzuhaltenden Kriterien ist nicht möglich.

Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit (jeweils 12 Monate ab dem Freigabedatum des Erstaudits) mindestens einmal in einem unangekündigten Bestätigungsaudit überwacht.

Das letzte Bestätigungsaudit erfolgt als abschließendes Bestätigungsaudit innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit zur abschließenden Verifizierung der Einhaltung der Anforderungen. Die Durchführung des Bestätigungsaudits kann in diesem Fall zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal zwei Monaten zu einem erneuten Programmaudit zur Erlangung einer Folgezertifizierung erfolgen.

Endet die Teilnahme eines Unternehmens bereits vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von zwei Monaten vor oder spätestens zwei Wochen nach Beendigung ebenfalls ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass das abschließende Bestätigungsaudit durchgeführt wird, solange noch Tiere an dem Standort gehalten werden (z. B. bei Betriebsauf- oder -übergabe). Wird das Bestätigungsaudit nicht dementsprechend durchgeführt, entscheidet die Trägergesellschaft über weitere Maßnahmen. Der dem Standort zuletzt zugeordnete Bündler stellt die Durchführung des abschließenden Bestätigungsaudits sicher. Bis zur abschließenden

Durchführung des Bestätigungsaudits müssen die vom Tierhalter festgelegten und von der Zertifizierungsstelle kontrollierten Kriterien umgesetzt werden.

5.2.2 Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte im Bereich „Tierwohl Schwein“

Streichungen, Änderungen und Ergänzungen der gewählten Checklistenpunkte können nur im Bereich Tierwohl Schwein und nur im Ausnahmefall, frühestens nach Ablauf eines Jahres der Zertifikatslaufzeit vorgenommen werden. In einem solchen Fall führt die Zertifizierungsstelle auf Anforderung des Tierhalters und nach Zustimmung durch die Trägergesellschaft zeitnah ein neues Programmaudit durch und dokumentiert dabei die vom Tierhalter umgesetzten Maßnahmen. Anhand des Datums der Freigabe dieses Programmaudits ergibt sich eine neue Zertifikatslaufzeit.

⇒ Kapitel 5.5.3 Gültigkeit der Zertifizierung

Erst nach Durchführung des neuen Programmaudits und Freigabe des Auditberichtes in der Datenbank

- werden die neuen Kriterien für die Festsetzung des Tierwohlgeldes relevant,
- darf die Umsetzung zuvor (im letzten Programmaudit) dokumentierter und zertifizierter Kriterien eingestellt werden.

Ohne Einbindung der Zertifizierungsstelle und vorheriger Zustimmung seitens der Trägergesellschaft dürfen Kriterien nicht gestrichen oder geändert werden. Änderungen bedürfen in jedem Fall zunächst der Kontrolle im Rahmen eines erneuten Programmaudits, damit sie in der Initiative Tierwohl berücksichtigt werden können.

Um die bisherige Umsetzung der Anforderungen zu verifizieren, ist von der Zertifizierungsstelle zudem ein abschließendes Bestätigungsaudit durchzuführen. Die Durchführung kann in diesem Fall zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal zwei Monaten zu dem erneuten Programmaudit zur Überprüfung der geänderten Checklistenpunkte erfolgen. Um eine ggf. zeitliche Auditudurchführung zu ermöglichen, kann eine Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte erstmals zehn Monate nach Freigabe des zugrundeliegenden Programmaudits durch den Bündler beantragt werden.

5.2.3 Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch das Unternehmen

Verweigert ein Unternehmen die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung aus einem objektiv wichtigen Grund erfolgte. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft darzulegen.

Wird ein Audit unbegründet abgelehnt, hinterlegt die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der Tierwohl-Datenbank. Der Teilnehmer ist bei einer Ablehnung unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen einer unbegründeten Verweigerung zu informieren (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs und Rückzahlung von Tierwohlgeld, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

5.3 Durchführung von Audits

Die inhaltliche Grundlage für ein Audit bilden die Regeln und Anforderungen, die im Programmhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung definiert und betriebsspezifisch ausgewählt wurden. Zu berücksichtigen ist insbesondere die vorliegende Prüfsystematik in Verbindung mit den entsprechenden Checklisten. Die Checklisten zur Durchführung der Tierwohlaudits können in der Datenbank der Trägergesellschaft abgerufen werden. Voraussetzung zur Durchführung eines Tierwohlaudits ist die Zulassung des Standortes zur Initiative Tierwohl durch die Trägergesellschaft.

5.3.1 Auditvorbereitung

Zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits gehören insbesondere

- Überprüfung der Stammdaten des Betriebes in der Datenbank der Trägergesellschaft (zum Abgleich im Audit)
- die Kenntnis der betriebsspezifisch ausgewählten Kriterien sowie ggf. die Ergebnisse vorheriger Audits

- die Prüfung der Checklisten und anderer Formblätter auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit sowie der einzusetzenden Prüfmittel auf Funktionsfähigkeit.

5.3.2 Audit vor Ort

Zur Durchführung des Audits vor Ort ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere an dem jeweiligen Standort gehalten werden.

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie der Auditplan erläutert werden
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der ausgewählten Kriterien in der betrieblichen Praxis
- Dokumentenprüfung
- Erkennung von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen und Abweichungen im Auditbericht
- Ggf. Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen
- Abschlussgespräch, in dem die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Ansprechpartner im Betrieb durchgesprochen werden

Können im Rahmen der Dokumentenprüfung einzelne Dokumente nicht vorgelegt werden, kann der Tierhalter diese unverzüglich (max. drei Tage) an den Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle nachreichen, ohne dass eine Abwertung im Auditbericht erfolgt. Voraussetzung für die Nachreichung ist, dass der Tierhalter gegenüber dem Auditor bzw. der Zertifizierungsstelle glaubhaft darlegen kann, dass die betroffenen Dokumente erstellt wurden und lediglich zum Auditzeitpunkt kurzfristig nicht verfügbar bzw. auffindbar sind. Nicht möglich ist eine Nachreichung von Dokumenten für solche Kriterien, die innerhalb der Prüfsystematik des QS-Systems als K.O.-Kriterien festgelegt worden sind.

5.4 Auditbericht

Der Auditbericht enthält Angaben zum Betrieb sowie zur auditierten Produktionsart, die Bewertungen der überprüften Kriterien und das vorläufige Auditergebnis. Der Auditbericht ist nach Abschluss des Audits durch den Ansprechpartner des kontrollierten Betriebes zu unterzeichnen. Im auditierten Betrieb verbleibt eine Kopie des unterschriebenen Auditberichts.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mit.

Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft die Zertifizierungsstelle/der Auditor in der Datenbank der Trägergesellschaft, ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Betriebes korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, wird der Auditbericht in der Datenbank ein- und freigegeben. Andernfalls setzt sich die Zertifizierungsstelle zur weiteren Klärung mit dem zuständigen Bündler in Verbindung.

5.4.1 Bewertungen

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Grundanforderungen möglich – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Für die Bewertung bestimmter **Basiskriterien** kann zudem die Durchführung von Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden (siehe Kapitel 5.4.2)

Für alle Kriterien sind ausführliche Sachverhaltsbeschreibungen im Auditbericht zu erstellen und anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren (z.B. Fotos, Kopien), sofern diese nicht mit „A“ bewertet oder in diesen Kriterien Korrekturmaßnahmen vereinbart wurden. Die Nachweise sind zusammen mit dem Auditbericht in der Datenbank der Trägergesellschaft zu hinterlegen.

Für alle Kriterien, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, muss unabhängig von der Bewertung angegeben werden, anhand welcher Nachweise und/oder Prüfgegenstände die Einhaltung kontrolliert worden ist.

Im Fall der Verweigerung oder des Abbruchs des Audits durch das Unternehmen wird ein General-K.O. vergeben. Das Unternehmen ist in diesen Fällen unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen einer unbegründeten Verweigerung oder eines Abbruchs zu informieren. Ein Audit darf grundsätzlich nicht vorzeitig durch den Auditor abgebrochen werden (z.B. im Fall einer bereits frühzeitig im Audit vergebenen K.O.-Bewertung).

5.4.2 Korrekturmaßnahmen

Die Festlegung von Korrekturmaßnahmen ist **nur bei bestimmten Basiskriterien und nur sofern kein Kriterium mit „nicht erfüllt“ bewertet** wurde möglich. Hierzu schlägt das auditierte Unternehmen dem Auditor entsprechende Korrekturmaßnahmen inkl. angemessener Fristen vor.

⇒ Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Alle Korrekturmaßnahmen sind **unverzüglich vom teilnehmenden Betrieb umzusetzen** und gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Die Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist daher möglichst kurz zu wählen.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft. Auditberichte, in denen Korrekturmaßnahmen vereinbart wurden, sind **innerhalb von zwei Werktagen** in der Datenbank ein- und freizugeben.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Überlegungen:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist dokumentiert.

Sperrung von Standorten / Entfall des Tierwohlgeltes

Wurden in einem Audit Korrekturmaßnahmen vereinbart, wird der Betrieb mit Freigabe des Auditberichtes gesperrt. Zudem entfällt der Zahlungsanspruch des Betriebes. Die Sperrung des Betriebes wird erst dann wieder aufgehoben und der Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgeltes wiederhergestellt, wenn die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahmen in der Datenbank der Initiative Tierwohl als „behoben“ gekennzeichnet hat.

Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht sach- und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen, ist dies ebenfalls in der Datenbank der Initiative Tierwohl zu administrieren und die ausgesprochene Zertifizierung zurückzuziehen. Die Trägergesellschaft wird hierüber unverzüglich von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt und entscheidet über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. dauerhafter Entzug des Zahlungsanspruchs, Rückzahlung von Tierwohlgelt).

Die Änderung des Zustands einer Korrekturmaßnahme ist von der Zertifizierungsstelle im 4-Augen-Prinzip vorzunehmen.

5.4.3 Auditergebnis

Das vorläufige Auditergebnis ist dem Ansprechpartner des teilnehmenden Betriebes unmittelbar durch Aushändigung einer Kopie des Auditberichts mitzuteilen.

Das Audit ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet worden sind.

Das Audit ist **bestanden unter Vorbehalt**, wenn kein Kriterium mit „nicht erfüllt“ bewertet wurde und in mindestens einem Basiskriterium, bei dem dies zulässig ist, eine Korrekturmaßnahme vereinbart wurde. Sobald alle Korrekturmaßnahmen eines Auditberichts in der Datenbank der Initiative Tierwohl als „behoben“ gekennzeichnet wurden, ändert sich der Status des Auditberichts in „bestanden“. Wurde hingegen eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet, gilt das Audit als „nicht bestanden“.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn mindestens ein Kriterium mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahme vereinbart worden ist oder falls ein General-K.O. vergeben worden ist.

Sowohl nicht bestandene als auch unter Vorbehalt bestandene Audits werden von der Zertifizierungsstelle **innerhalb von zwei Werktagen** durch Ein- und Freigabe in der Datenbank an die Trägergesellschaft gemeldet. Im Fall von nicht bestandenen Audits entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. dauerhafter Entzug des Zahlungsanspruchs, Rückzahlung des Tierwohlgelts, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

Tierhalter, die die im Programmaudit dokumentierten und zertifizierten Kriterien nicht umsetzen, sind zur umgehenden Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System) werden Informationen, die für die Erreichung der jeweiligen Ziele dieser Systeme relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind. Mit Ihrer Teilnahme an der Initiative Tierwohl stimmen die Teilnehmer dieser Regelung ausdrücklich zu.

⇒ Handbuch Landwirtschaft Teilnahmebedingungen

5.5 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung

5.5.1 Zertifizierungsprozess

Für die Erteilung, die Aufrechterhaltung und den Entzug der Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt spätestens vier Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freizugegeben. Andernfalls verfällt das Audit. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Trägergesellschaft.

5.5.2 Ausstellung von Zertifikaten

Auf der Grundlage einer erfolgreichen Zertifizierung kann die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat ausstellen. Auf allen Zertifikaten werden das Auditdatum, das Datum der Zertifizierungsentscheidung und das Ende der Zertifikatsgültigkeit vermerkt. Grundsätzlich ist bei der Zertifikatsausstellung sicherzustellen, dass die auf dem Zertifikat genannten Daten mit den in der Datenbank der Trägergesellschaft hinterlegten Daten übereinstimmen. Form und Inhalt des Zertifikats müssen den Vorgaben der Musterzertifikate entsprechen.

⇒ Anlage 8.3 Musterzertifikate und -bestätigungen

Zertifikate erlauben keinen unmittelbaren Rückschluss auf Zahlungsansprüche (Tierwohlgelt) oder die Zulassung eines Betriebes für die Initiative Tierwohl. Maßgeblich sind allein die Angaben in der Datenbank der Trägergesellschaft.

5.5.3 Gültigkeit der Zertifizierung

Der Beginn der Zertifikatslaufzeit in der Initiative Tierwohl wird von dem Zeitpunkt bestimmt, an dem das zugrundeliegende Programmaudit in der Datenbank der Trägergesellschaft freigegeben wurde. Die Laufzeit der Zertifizierung (Zertifikatslaufzeit) errechnet sich anhand des Datums der Freigabe des Programmaudits zuzüglich eines Zeitintervalls von drei Jahren, besteht jedoch längstens bis zum 30. Juni 2021.

Eine Zertifikatslaufzeit von 3 Jahren bzw. maximal bis zum 30. Juni 2021 gilt auch dann, wenn aufgrund der Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte (s. Kapitel 5.2.2) ein erneutes Programmaudit durchgeführt worden ist.

Im Fall eines erneuten Programmaudits zur Erlangung einer Folgezertifizierung (zur Programmteilnahme 2015-2017) errechnet sich die neue Zertifikatslaufzeit ausgehend vom Ende der vorhergehenden Zertifizierung, wenn das erneute Programmaudit frühestens zwei Monate vor Ablauf der bisherigen Zertifizierung stattfindet.

5.5.4 Entzug des Zertifikats

Der Entzug des Zertifikats muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Programmhandbuch
- Ausschluss des Betriebes
- Kündigung des zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung des zwischen Bündler und Trägergesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung der zwischen Bündler und teilnehmenden Betrieb geschlossenen Teilnahme- und Vollmachtserklärung
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Betrieb bzw. Bündler

Die Zertifizierungsstelle und die Trägergesellschaft informieren sich gegenseitig über Ausschluss, Kündigung eines Betriebes oder Entzug eines Zertifikats.

5.5.5 Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung eines zusätzlichen Bestätigungsaudits zum Zweck der Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über die o.g., wesentlichen Änderungen, durch die eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung gefährdet werden kann, zu informieren. Werden erforderliche Informationen vom Tierhalter nicht weitergegeben, können die Zahlungsansprüche des Tierhalters ggf. verloren gehen. Bereits empfangene Tierwohlgelte seit dem letzten Audit sind ggf. zurückzuzahlen.

⇒ Handbuch Landwirtschaft Teilnahmebedingungen

5.5.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Bündler ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Bündler die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ausgewählt hat, zu überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich ist oder ob dafür die Durchführung eines Bestätigungsaudits erforderlich ist. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist umgehend in der Datenbank der Trägergesellschaft zu dokumentieren. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle dagegen, die Übernahme der Zertifizierung allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung vorzunehmen, ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung ein erneutes Bestätigungsaudit durchzuführen und in der Datenbank ein- und freizugeben. Wird das Bestätigungsaudit nicht fristgerecht durchgeführt, werden die Zahlungsansprüche des Betriebes gesperrt.

6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Maßnahmen des Programmhandbuchs und der Prüfsystematik finden von der Trägergesellschaft veranlasste Kontrollmaßnahmen statt, die sowohl auf die Kontrollqualität der Zertifizierungsstelle als auch auf die Einhaltung der Kriterien durch das teilnehmende Unternehmen ausgerichtet sind. Die Kontrollmaßnahmen dienen der Überprüfung des Status quo und gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe in der Initiative Tierwohl. Es werden u.a. folgende Maßnahmen (Integritätsprüfungen) durchgeführt:

6.1 Stichprobenaudits

Die Einhaltung der Tierwohl-Kriterien wird zusätzlich anhand von Stichprobenaudits überprüft. Die Trägergesellschaft beauftragt in der Regel die vom Bündler mit den Programmaudits beauftragte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der Stichprobenaudits. Ein Stichprobenaudit darf nicht von demselben Auditor durchgeführt werden, der das letzte Programm- oder Bestätigungsaudit in diesem Betrieb durchgeführt hat.

Die Durchführung von Stichprobenaudits erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Stichprobenaudits informiert werden. Wird ein Stichprobenaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug der Zahlungsansprüche).

6.2 Bestandschecks

Ergänzend finden völlig unangekündigte Bestandschecks statt. In den Bestandschecks werden insbesondere die tierbezogenen Anforderungen, sowie die Einhaltung der durch den Betrieb festgelegten Wahlkriterien überprüft. Eine eingehende Überprüfung weiterer Kriterien durch den Auditor ist möglich, sofern Auffälligkeiten festgestellt werden.

Bestandschecks sollten mit einem **Abstand von mindestens einem Monat zu Programm- und Bestätigungsaudits** durchgeführt werden.

Wird ein Bestandscheck nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug der Zahlungsansprüche).

6.3 Sonderaudits

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt die Trägergesellschaft unmittelbar Sonderaudits bei den teilnehmenden Betrieben.

Die Durchführung erfolgt in der Regel vollständig unangekündigt. Wird ein Sonderaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug der Zahlungsansprüche).

6.4 Parallelaudits

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Audit festgestellten Auditergebnisse. Sie werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Durchführung und Freigabe des vorherigen Audits durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Wird ein Parallelaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug der Zahlungsansprüche).

6.5 Geschäftsstellenaudits

Die Trägergesellschaft führt Geschäftsstellenaudits mit eigenem Personal oder mit extern beauftragten Begutachtern bei den Zertifizierungsstellen durch.

Im Rahmen der Geschäftsstellenaudits wird überprüft, ob die im Programmhandbuch bzw. der Prüfsystematik festgelegten Vorgaben korrekt und einheitlich durch die Zertifizierungsstellen umgesetzt werden.

6.6 Begleitung von Audits

Für die Initiative Tierwohl durchgeführte Audits können von der Trägergesellschaft oder durch von ihr beauftragte bzw. autorisierte Personen begleitet werden.

6.7 Auditberichtskontrolle

Die von den Zertifizierungsstellen eingegebenen Auditberichte werden durch die Trägergesellschaft auf Vollständigkeit, und Richtigkeit überprüft. Ziel ist es, falsche und nicht plausible Dateneingaben zu vermeiden und die Umsetzung der Anforderungen durch Zertifizierungsstellen und Auditoren zu harmonisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, zu einer zeitnahen Beseitigung bestehender Unklarheiten beizutragen (ggf. Korrektur des Auditberichts).

7 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören (jeweils in ihrer aktuell gültigen Version):

DIN EN ISO/IEC 17065 Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

ISO 19011 Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen

DIN EN ISO/IEC 17000 Konformitätsbewertungen – Begriffe und allgemeine Grundlagen

Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten in der Initiative Tierwohl

Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung

8 Anlagen

8.1 Erfassungsbogen für Auditoren

8.2 Erfassungsbogen für freigebende Personen

8.3 Erfassungsbogen für Zertifizierungsstellen

8.4 Musterzertifikat und -bestätigung

8.5 Nachweis Mindestaudits - Formblatt

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. A. Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de